

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – EQ Internet Marketing

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Rechtsgeschäfte zwischen Franziska Kuppe (EQ Internet Marketing) – nachfolgend EQ Internet Marketing genannt – und ihren Vertragspartnern – nachfolgend Auftraggeber genannt – gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Etwaige anderslautende, ergänzende oder widersprüchliche Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, sofern ihnen nicht explizit zugestimmt wurde.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag zwischen EQ Internet Marketing und dem Auftraggeber, basierend auf dem zugrundeliegenden Angebot, kommt durch eine entsprechende Annahmeerklärung seitens des Auftraggebers zustande.
- (2) In Abweichung von § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen kommt ein Vertrag auch durch schlüssiges Verhalten der Parteien zustande, nämlich durch den Beginn von entsprechenden Ausführungshandlungen und die gleichzeitige beanstandungslose Entgegennahme der Ausführungshandlungen.
- (3) Angebote von EQ Internet Marketing im Internet – insbesondere auf der eigenen Homepage – sowie in Prospekten, Anzeigen o.ä. sind in allen ihren Bestandteilen unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den potentiellen Auftraggeber dar, mit EQ Internet Marketing in Vertragsverhandlungen zu treten (sog. invitatio ad offerendum). Etwas anderes gilt ausschließlich dann, wenn das Angebot gegenüber dem Auftraggeber als verbindlich gekennzeichnet wurde – beispielsweise durch die Nennung einer bestimmten Frist zur Annahme des Angebots.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) EQ Internet Marketing bietet Werkverträge u.a. mit folgenden Leistungen:
 - Planung und Erstellung von Websites
 - Suchmaschinenmarketing: Konzeption und Erstellung von Werbeanzeigen in Suchmaschinen
 - Social Media Management: Einrichten von Unternehmensprofilen im Bereich Social Media, Erstellen von Blogbeiträgen und Posten von Beiträgen auf Social Media Sites
 - Design und Erstellung von Werbemitteln
- (2) EQ Internet Marketing bietet Dienstverträge u.a. mit folgenden Dienstleistungen:
 - Webdesign: Anpassung (Beratung und Umsetzung) und Pflege von Websites
 - Suchmaschinenoptimierung: Analyse, Konzeption, Budgetverwaltung und -betreuung auf neuen oder bestehenden Websites
 - Suchmaschinenmarketing: Betreuung von Werbeanzeigen in Suchmaschinen
 - Beratung: Individuelle Beratung im Bereich Online Marketing und Online Strategie
 - Statistische Auswertung von Websites und weitere Online Marketing Aktionen
 - Betreuung von Unternehmensprofilen im Bereich Social Media

- (3) Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung der Parteien.
- (4) Zur Durchführung des Vertrages und der geschuldeten Leistungen und Werke ist EQ Internet Marketing berechtigt externe Erfüllungsgehilfen einzusetzen.
- (5) Die Erstellung, Anpassung und Pflege der Webseiten, Unternehmensprofilen, Blogbeiträgen, Posts und Werbemitteln erfolgt im Namen des Auftraggebers. Die Einhaltung und Beachtung der rechtlichen Verpflichtungen, die Betreibern von Webseiten, Webanwendungen, Werbemitteln auferlegt werden, liegt ausdrücklich in dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Dazu gehören insbesondere die Impressums- und Informationspflichten, die inhaltlichen Prüfpflichten der Websiteinhalte sowie die Verpflichtung zur Beachtung von Rechten Dritter (Urheber-, Marken-, Persönlichkeitsrechte, etc.). Die Überwachung und Einhaltung ist kein Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungspflicht von EQ Internet Marketing.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt EQ Internet Marketing rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung, die EQ Internet Marketing für die Durchführung des Auftrags benötigt. Ferner sorgt der Auftraggeber dafür, dass EQ Internet Marketing zu den vereinbarten Zeiten Zugriff auf die benötigten Programme, Websites, Social-Media-Accounts, Rechner oder Ähnliches hat, die Grundlage des jeweiligen Auftrages sind bzw. zur Auftragsdurchführung benötigt werden.
- (2) Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, gehen etwaige Verzögerungen oder Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus der zwischen den Parteien jeweils getroffenen Vereinbarung, nach Zeitaufwand, Festpreis oder monatlichem Pauschalbetrag.
- (2) Soweit die Parteien einen Festpreis oder monatlichen Pauschalbetrag vereinbart haben, können 30% des vereinbarten Preises bereits zu Vertragsbeginn bzw. Monatsbeginn fällig gestellt werden. Die verbleibende Summe ist mit Beendigung des Auftrages bzw. mit Abschluss des Monats fällig.
- (3) Bei einer Vergütung nach Zeitaufwand wird auf Grundlage der Tätigkeitsberichte, die EQ Internet Marketing anfertigt und dem Auftraggeber zukommen lässt, abgerechnet. Die geleistete Arbeit wird in der Einheit „h“ (Stunde) angegeben, wobei nach der tatsächlich geleisteten Arbeit minutengerecht abgerechnet wird.
- (4) Etwaige Zusatzleistungen, die nicht im Rahmen des jeweiligen Angebots vereinbart wurden, sind separat zu vergüten. Dies gilt unter anderem insbesondere für die notwendige Inanspruchnahme von Dritten, in Auftrag gegebene Tests, Recherchedienstleistungen und (rechtliche) Durchführbarkeitsprüfungen - sofern vom Auftraggeber angefordert - sowie für nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche oder über das Angebot hinausgehende Korrekturen und Erweiterungen.
- (5) Soweit EQ Internet Marketing vom Auftraggeber beauftragt wird Bilder, Logos, Grafiken oder andere Werke samt der erforderlichen Nutzungsrechte bei Dritten einzukaufen, so sind die Kosten

hierfür separat zu leisten. EQ Internet Marketing wird den Auftraggeber über die jeweils hierfür anfallenden Kosten vor Erwerb dergleichen informieren.

- (6) Etwaige entstehende Nebenkosten im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages, bspw. Kurierfahrten, Reise-, Übernachtungs- oder Verpflegungskosten, sind separat zu vergüten.
- (7) Die vereinbarten Preise werden auf Grundlage der Informationen berechnet, die EQ Internet Marketing von dem Auftraggeber erhält und setzen die digitale Lieferung von Texten und Bildern voraus, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sollten die Informationen unzutreffend oder unvollständig sein oder sollte die Berechnung des veranschlagten Arbeitsaufwandes aufgrund einer anderweitigen nicht ordnungsgemäßen Mitwirkung des Auftraggebers erheblich unter dem tatsächlichen Arbeitsaufwand liegen, so ist EQ Internet Marketing auch bei einer vereinbarten Festpreisvergütung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt. Soweit ein solches Missverhältnis bekannt wird, weist EQ Internet Marketing den Auftraggeber darauf hin und fordert den Auftraggeber zunächst zur Nachbesserung seiner Mitwirkungspflicht, soweit möglich, auf. Wenn dies nicht erfolgreich ist, ist EQ Internet Marketing zur entsprechenden Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.
- (8) Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung getroffen, deren Erbringung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwartet werden durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von EQ Internet Marketing für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- (9) Wird die von EQ Internet Marketing vertraglich vereinbarte Leistung angeboten, vom Auftraggeber jedoch nicht angenommen bzw. befindet sich der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug, so bleibt der Vergütungsanspruch von EQ Internet Marketing bestehen.
- (10) Ein Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von EQ Internet Marketing sind dem Auftraggeber nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

§ 6 Termine, Vertragsdauer, Leistungsfristen und –hindernisse, Kündigung

- (1) Verzögerungen, die infolge von Änderungswünschen durch den Kunden bedingt sind sowie Verzögerungen aufgrund von unzureichenden Voraussetzungen am Leistungsort (Hardware- oder Softwaredefizite beim Auftraggeber) oder fehlende Mitwirkung des Auftraggebers oder Probleme mit Produkten Dritter (bspw. Software Dritter) verlängern den vereinbarten Leistungstermin von EQ Internet Marketing.
- (2) Änderungs- und Ergänzungswünsche seitens des Auftraggebers mit einem nicht nur unerheblichen Mehraufwand führen dazu, dass die ursprünglich vereinbarten Leistungstermine für EQ Internet Marketing nicht mehr verbindlich und neu zwischen den Parteien zu vereinbaren sind.
- (3) Soweit die Parteien einen zeitlich beschränkten Vertrag geschlossen haben, verlängert sich dieser stillschweigend um drei Monate, soweit der Vertrag nicht mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (4) Soweit die Parteien einen Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen haben, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

- (5) Haben die Parteien einen Vertrag über die Erbringung eines Werkes geschlossen, gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen für Werkverträgen.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Gründe für die außerordentliche Kündigung auf Seiten von EQ Internet Marketing liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber bei mit der Zahlung von zwei Rechnungen in Verzug ist.

§ 7 Abnahme des Werkes

- (1) Diese Vorschrift gilt für Verträge, die die Erbringung eines Werkes iSd § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertragsgegenstand haben.
- (2) EQ Internet Marketing ist zur Teilleistung berechtigt. Dies ist dann der Fall, wenn einzelne Leistungen einen abgeschlossenen und verwertbaren Teil darstellen, die auch ohne die restliche Leistung einen Mehrwert für den Auftraggeber bringen.
- (3) Der Auftraggeber führt die Abnahme der gesamten geschuldeten Leistung oder der Teilleistung unverzüglich nach der Lieferung durch - spätestens aber nach 14 (vierzehn) Tagen. Nach Ablauf der Frist gilt die Abnahme als erfolgt gem. § 640 Abs. 2 BGB.
- (4) Ein lediglich unerheblicher Mangel berechtigt den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme innerhalb der gesetzten Frist nach § 7 Abs. 3 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zur Verlängerung der Frist.
- (5) Die Mängel müssen in Textform durch den Auftraggeber gegenüber EQ Internet Marketing geltend gemacht werden.

§ 8 Nutzungsrechte, Namensnennung, Recht an Vertragsgegenständen

- (1) Mit Ausgleich der Kostenrechnung räumt EQ Internet Marketing dem Auftraggeber für die unmittelbar durch EQ Internet Marketing erbrachten und vom Auftraggeber abgenommenen Werke ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem Werk ein.
- (2) EQ Internet Marketing greift bei der Leistungserbringung teilweise auf Werke Dritter (bspw. Bilder, Grafiken, Logos) zurück. Die Nutzungsrechte an den Produkten Dritter kann EQ Internet Marketing nur insoweit auf den Auftraggeber übertragen, wie sie EQ Internet Marketing selbst eingeräumt wurden. EQ Internet Marketing weist den Auftraggeber jeweils auf die Nutzungsrechte hin. Die Rechte an Vertragsgegenständen aus Verträgen, die die EQ Internet Marketing für den Auftraggeber geschlossen hat, gehen mit vollständiger Vergütung unbeschränkt auf den Auftraggeber über.
- (3) Die extern beauftragten bzw. eingekauften Werke dürfen vom Auftraggeber nur in dem vorgeschriebenen Rahmen verwendet werden. Der Auftraggeber hält EQ Internet Marketing von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter, aufgrund der nicht vereinbarten Verwendung durch den Auftraggeber, frei.

- (4) Der Auftraggeber versichert, dass jegliches Material, welches EQ Internet Marketing ggf. zur Auftragsdurchführung (Bilder, Grafiken, Logos) zur Verfügung gestellt wird, insbesondere Bilder für Webseiten und Social-Media-Profile, frei von Rechten Dritter sind und der Auftraggeber die Nutzungsrechte für die jeweilige Verwendung hat. Soweit Bilder von Personen zur Verfügung gestellt werden, ist es Aufgabe des Auftraggebers, zu prüfen, ob die Bilder für die jeweiligen Zwecke genutzt werden dürfen und etwaige Einwilligungserklärung einzuholen und vorzuhalten. Der Auftraggeber ist auch dafür verantwortlich, dass Bilder von Personen, nach Widerruf der Einwilligung unverzüglich entfernt werden. Hiermit kann der Auftraggeber EQ Internet Marketing beauftragen. Dies muss jedoch gesondert erfolgen.
- (5) Der Auftraggeber informiert EQ Internet Marketing unverzüglich über jegliche Verletzung von Nutzungsrechte.

§ 9 Referenznachweise und Urheberrechtsvermerk

- (1) EQ Internet Marketing ist berechtigt, den Auftraggeber nach Fertigstellung des Auftrags als Referenz in Zusammenhang mit der für ihn erbrachten Leistung namentlich auf der Internetseite von EQ Internet Marketing oder im Rahmen von sonstigen Werbemaßnahmen zu nennen. EQ Internet Marketing ist ferner gestattet in diesem Zusammenhang auch das Logo oder die Marke des Auftraggebers abzubilden.
- (2) Sofern von EQ Internet Marketing gewünscht, benennt der Auftraggeber EQ Internet Marketing im Impressum oder an einer vergleichbaren Stelle als Webseiten-Designer unter Hinzufügung eines entsprechenden Links auf die Webseite von EQ Internet Marketing.
- (3) Bei Werken Dritter weist EQ Internet Marketing den Auftraggeber jeweils darauf hin, wie und ob der entsprechende Urheberrechtsvermerk vorzuhalten ist. Soweit EQ Internet Marketing mit dem Einpflegen der Werke in die Webseite beauftragt ist, sorgt EQ Internet Marketing jeweils auch für die Aufnahme des entsprechenden Hinweises. Es ist jedoch Aufgabe des Auftraggebers, die etwaigen erforderlichen Urheberrechtsvermerke für den Zeitraum der Nutzung aufrechtzuerhalten.

§ 10 Haftung und Gewährleistung

- (1) Etwaige Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche aufgrund von Schlechtleistung sind ausgeschlossen, sofern die qualitative Abweichung der Leistung von der geschuldeten Leistung oder eine sonstige (technische) Störung darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde oder Dritte die streitgegenständlichen Produkte oder Leistungen verändert haben, bspw. durch das Umprogrammieren von Software oder Änderungen von Produkteinstellungen, und die qualitative Abweichung bzw. Störung ohne diese Veränderung nicht eingetreten wäre.
- (2) Haftungsansprüche gegenüber EQ Internet Marketing sind auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von 300.000 EUR begrenzt. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Aussagen seitens EQ Internet Marketing über Erfolgchancen und sonstige Eigenschaften der angebotenen Leistungen begründen kein verbindliches Erfolgsversprechen und sind lediglich unverbindliche Richtwerte, die im Einzelfall jedoch anders ausfallen können. Folglich



begründen sie keine Ansprüche des Auftraggebers. Eine Garantie ist nur dann gegeben, wenn diese ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber erklärt wurde.

- (4) Der Auftraggeber versichert seine Daten gegen Datenverluste abgesichert zu haben und befreit EQ Internet Marketing von der Pflicht die Daten entsprechend zu sichern, die EQ Internet Marketing von dem Auftraggeber erhält. Sollte es im Rahmen der Auftragsausführung zu Verlusten von Daten kommen, beispielsweise zu Datenverlusten auf übergebenen Datenträgern oder zu Datenverlusten auf den Rechnern des Auftraggebers im Rahmen der Softwareinstallation o.ä., so haftet EQ Internet Marketing lediglich für den typischen Wiederherstellungsaufwand. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der typischerweise eintritt trotz Vornahme der zumutbaren Sicherungsmaßnahmen wie bspw. Festplattenspiegelungen o.ä.
- (5) EQ Internet Marketing haftet nicht für die Inhalte auf den Webseiten, Unternehmensprofilen oder sonstigen Social-Media-Auftritten des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird nicht von seiner Kontroll- und Prüfpflicht in diesem Zusammenhang befreit.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag zwischen EQ Internet Marketing und dem Auftraggeber unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen EQ Internet Marketing und einem Auftraggeber, der als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB tätig ist, ist Bremen Gerichtsstand.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicher Weise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.